



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 603.206/3-V/5/89

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

A Klaus griseus

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	31 GE 98f
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt:	21. Juli 1989 Delf

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G;
Begutachtungsverfahren

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betreffend ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme. Angeschlossen sind auch 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Sektion IV des Bundeskanzleramtes.

10. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.206/3-V/2/89

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	03 4751/2-4/89

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G;
Begutachtungsverfahren**

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Zur "Berücksichtigung" der Umweltsverträglichkeitsprüfung

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Funktion eines - unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellenden - Gutachtens haben, welches vor der Durchführung der für die Genehmigung eines Projektes erforderlichen Verwaltungsverfahren anhand von (relativ unbestimmten) Kriterien der Umweltverträglichkeit von einer im Einzelfall eingesetzten, aus Sachverständigen bestehenden "Projektgruppe" erstellt werden soll. Dieses Gutachten soll sodann von der zur Genehmigung des Projekts zuständigen Behörde "nach Maßgabe der von ihr anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen" sein.

- 2 -

Die grundsätzliche - im wesentlichen rechtspolitische - Problematik einer solchen Regelung besteht darin, daß die relativ aufwendige Umweltverträglichkeitsprüfung anhand von Kriterien erfolgen soll, welche von den in den einzelnen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen durchaus unterschiedlich und in der Regel sowohl umfassender als auch strenger als diese sind. Es ist daher absehbar, daß durch die Ergebnisse einer solchen öffentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung Erwartungen geweckt werden, welche im darauffolgenden Genehmigungsverfahren aus rechtlichen Gründen nicht eingelöst werden können. Nach dem Entwurf soll die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nämlich bloß eine formale Genehmigungsvoraussetzung sein. Die Genehmigungskriterien inhaltlicher Art sollen durch den Entwurf weitgehend unverändert bleiben. Damit ist aber der Fall zu kalkulieren, daß Projektanträge im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung negativ beurteilt werden, nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften aber zu genehmigen sind, weil darauf etwa ein Rechtsanspruch besteht. Mit dem Entwurf wird damit eine Diskrepanz geschaffen, welche auch in rechtsstaatlicher Hinsicht problematisch ist. Ein zwar öffentliches Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren soll dem Genehmigungsverfahren vorgeschaltet werden, seine Ergebnisse aber in rechtlicher Hinsicht im wesentlichen unverbindlich bleiben. Damit wird zwar ein zusätzlicher Sachverstand in das Verwaltungsverfahren eingebunden, dieser kann aber nicht die am Ziel des Umweltschutzes orientierte Um- und Ausgestaltung der konkreten Genehmigungsvoraussetzungen ersetzen.

Es wird nicht verkannt, daß diese Problematik bereits in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) angelegt ist, welcher der vorliegende Entwurf entsprechen will. Der Verfassungsdienst ist daher der Auffassung, daß eine Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen

- 3 -

des Genehmigungsverfahrens auch im Sinne des Art. 8 dieser Richtlinie nur insoweit rechtlich möglich sein wird, als die in den Verwaltungsvorschriften enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise gerade an jene Kriterien anknüpfen, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich sind (Schäfer-Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung, 1988, S. 86ff, 118).

Eine derartige Berücksichtigung setzt voraus, daß das bei der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielte Ergebnis selbst im Hinblick auf die konkreten materiengesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend bestimmt, daß es also "berücksichtigungsfähig" ist. Je allgemeiner und weniger spezifisch es gestaltet ist, desto mehr wird die Bürde seiner Abstimmung mit den konkreten Genehmigungsvoraussetzungen den einzelnen Materiengesetzen übertragen. Dies ist beim vorliegenden Entwurf weitgehend der Fall, der ein "scoping" bloß in Bezug auf die Einbeziehung von Standortvarianten vorsieht und im übrigen bloß die allgemeinen Kriterien des Art 3 der EG-Richtlinie übernimmt.

Eine Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vorliegenden Entwurf ist daher nur dann möglich, wenn bei der inhaltlichen Ausgestaltung der in den einzelnen Verwaltungsvorschriften enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen den vorstehenden Überlegungen entsprochen wird. Diesen Anknüpfungsnormen wäre auch zu entnehmen, in welcher Weise die in der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ausdruck gebrachten Ziele des Umweltschutzes mit anderen in den Materiengesetzen enthaltenen Zielen zu vereinbaren bzw. mit diesen abzuwegen sind.

Eine solche Anpassung der einzelnen Verwaltungsvorschriften ist im Entwurf jedoch bloß ansatzweise im Bereich des Eisenbahngesetzes und des Luftfahrtgesetzes 1971- und hier in zu unbestimmter Weise - vorgesehen. Alle anderen Rechtsbereiche

- 4 -

sind davon unberührt. Wenn auch nicht erwartet werden kann, daß in einem Zug alle in Betracht kommenden Bundesgesetze ergänzt werden können, so sollte hier dennoch zumindest der Weg gewiesen werden, auf welche Weise eine solche Anknüpfung erfolgen kann.

2. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Im vorliegenden Entwurf ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit zwar insoferne vorgesehen, als jedermann eine schriftliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers abgeben kann. Im Genehmigungsverfahren soll jedoch - neben den Verfahrensparteien - bloß "gesamtösterreichischen Natur- und Umweltschutzorganisationen" eine Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden. Diese Mitwirkungsbefugnisse im Genehmigungsverfahren erscheinen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst deshalb als nicht großzügig genug, als damit dem Element einer "Demokratisierung" des Verwaltungsverfahrens ausgewichen wird. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte daher eine Abstimmung mit dem Modell "Bürgerbeteiligungsverfahren" im Sinne der Regierungsvorlage einer Novelle zum AVG 1950 (240 BlgNR. 17.GP) vorgenommen werden.

3. Kompetenzrechtliche Beurteilung

3.1. Festzuhalten ist zunächst, daß der Entwurf Regelungen enthält, welche in kompetenzrechtlicher Hinsicht der Zuständigkeit des jeweiligen für die Regelung der Genehmigungsvoraussetzungen kompetenten Materiengesetzgebers zuzuordnen sind. Dazu gehören etwa jene Regelungen, welche die konkreten Auswirkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Erteilung einer Bewilligung vorsehen, wie z.B. die in § 3 Abs. 6 enthaltene Vorschrift, daß ohne vorangehende UVP keine Bewilligung erteilt werden darf, sowie die Vorschrift, daß und auf welche Weise deren Ergebnisse bei der Erteilung

- 5 -

von Bewilligungen zu berücksichtigen sind. Ebenso ist etwa auch die in § 13 des Entwurfes vorgesehene Einräumung eines Berufungsrechtes an bestimmte Organisationen zu beurteilen.

3.2. Das grundsätzliche kompetenzrechtliche Problem des Entwurfes besteht nun in der Frage, ob all jene Vorschriften, welche dieser Zuständigkeit des "Genehmigungsgesetzgebers" nicht zugeordnet werden können, durch die Einfügung eines Tatbestandes "Umweltverträglichkeitsprüfung" in Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich abgedeckt sind. Davon geht offensichtlich der Entwurf aus, der bloß "zur Vermeidung von Auslegungsfragen" die Einfügung der Worte "die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist" in Art 11 Abs. 2 B-VG vorschlägt. Bei einer solchen Betrachtungsweise kann die vorgeschlagene Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls nur im Rahmen von Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, bei welchen dem Bund die Materienkompetenz zusteht. Sie könnte im Bereich der Landesvollziehung nicht vollzogen werden. Nach dem Entwurf soll nämlich der Landeshauptmann als funktionelles Bundesorgan zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig sein. Die Ergänzung des Art. 11 Abs. 2 B-VG bewirkt aber noch nicht, daß für die Vollziehung in Landesangelegenheiten der Landeshauptmann vorgesehen werden kann. Insoweit bedürfte der vorliegende Entwurf noch einer über die vorgeschlagene Ergänzung des B-VG hinausgehenden verfassungsrechtlichen Absicherung, welche auch die Zuständigkeit zur Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt. Die in der Anlage zum Entwurf vorgeschlagene Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG reicht jedenfalls in dieser Hinsicht als kompetenzrechtliche Basis für die Bestimmungen des Entwurfes nicht aus. Sie begründet bloß eine Zuständigkeit

- 6 -

des Bundes zur Gesetzgebung. Nach dem Entwurf soll der Bund aber auch zur Vollziehung der UVP zuständig sein, und der Landeshauptmann dabei als funktionelles Bundesorgan tätig werden.

3.3. Neben der - wie erwähnt: verfassungsrechtlich problematischen - Festlegung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes als für die Durchführung der UVP zuständigen Behörde wirft der Entwurf aber noch eine weitere kompetenzrechtliche Problematik auf: Mit der vorgeschlagenen Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG wird nämlich offensichtlich davon ausgegangen, daß jene Regelungen des Entwurfes, welche nicht der Zuständigkeit des "Genehmigungsgesetzgebers" zugerechnet werden können, als Verfahrensvorschriften zu qualifizieren sind - ähnlich wie dies bei der Mehrzahl der in Art. 11 Abs. 2 B-VG genannten Normenkomplexe der Fall ist. Dies macht aber deutlich, daß mit der Einfügung des Tatbestandes "Umweltverträglichkeitsprüfung" in Art. 11 Abs. 2 B-VG allein wohl keine Kompetenzgrundlage für jene Teile des Entwurfes geschaffen wird, die über verfahrensrechtliche Regelungen hinaus materiellrechtliche Regelungen darstellen. In diese Richtung weist auch die in den Erläuterungen vertretene Auffassung, daß die Einfügung des neuen Tatbestandes in Art. 11 Abs. 2 B-VG bloß "zur Vermeidung von Auslegungsfragen" erfolge. Sie provoziert geradezu die Auslegung, daß die Neuregelung an der bisherigen Rechtslage nichts ändern wolle. Da aber die Einschätzung, daß der Entwurf nur verfahrensrechtliche Regelungen enthalte, nicht zutrifft, kann eine derartige kompetenzrechtliche Regelung keine ausreichende Deckung für den Bundesgesetzgeber zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen materiellrechtlichen Regelungen bilden, soweit sie nicht nach dem verfassungsrechtlichen "Annexprinzip" der Zuständigkeit des Bundes als "Genehmigungsgesetzgeber" zugeordnet werden können. Hiefür sprechen die folgenden Überlegungen, welche zu dem Schluß

- 7 -

führen, daß die "Umweltverträglichkeitsprüfung" als eine eigenständige kompetenzrechtliche Materie zu begreifen ist:

Der Entwurf sieht die Durchführung einer - von der konkreten Genehmigung relativ unabhängigen - Umweltverträglichkeitsprüfung vor und normiert hiebei Prüfungskriterien inhaltlicher Art. Stünde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung anhand dieser Kriterien in einem konkreten inhaltlichen Zusammenhang mit den Genehmigungsvoraussetzungen, so könnte auch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung selbst der Zuständigkeit des "Genehmigungsgesetzgebers" zugerechnet werden. Selbst in diesem Fall wäre aber zu zweifeln, ob hiebei anhand von Kriterien geprüft werden dürfte, die außerhalb der Kompetenz des "Genehmigungsgesetzgebers" liegen (relativ "großzügig" hiezu etwa Mayer, Genehmigungskonkurrenz und Verfahrenskonzentration, 1985, 41). Mit dem vorliegenden Entwurf wird jedoch gerade kein solcher unmittelbarer Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen in den einzelnen Verwaltungsangelegenheiten hergestellt. Art und Weise der Berücksichtigung bleibt vom Entwurf ungeregelt und deren Ausgestaltung dem Materiengesetzgeber überlassen. Daher kann die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst im Sinne eines großzügig verstandenen "Berücksichtigungsprinzips" von dieser Kompetenz nicht erfaßt sein.

Für die materiellrechtlichen Aspekte des Entwurfes kommen daher die constitutione lata jeweils unterschiedliche Kompetenztatbestände in Betracht, je nachdem, im Hinblick auf welches Kriterium die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. In dieser Hinsicht wird etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Grundwasser als Bundessache (Art 10 Abs.1 Z. 10 B-VG), im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden - wenn man von Waldboden einmal absieht - , aber überwiegend als Landessache (Art. 15 Abs. 1 B-VG) zu qualifizieren sein.

- 8 -

Diese Betrachtungsweise würde zu dem Ergebnis führen, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Verfassungsbestimmung als kompetenzrechtliche Basis des Entwurfes nicht ausreicht, sondern dieser offenbar einer weitergehenden Verfassungsbestimmung bedarf. Die konkrete Ausgestaltung dieser Kompetenzvorschrift wäre zunächst auf politischer Ebene zu klären, wobei auch die Frage entschieden werden müßte, ob dem Materiengesetzgeber die Aufgabe übertragen bleiben soll anzuordnen, in welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, oder ob dies in die neuzuschaffende Bundeskompetenz zur Regelung der "Umweltverträglichkeitsprüfung" fallen soll.

3.4. Festzuhalten ist weiters, daß auch bei Schaffung einer eigenen Bundeskompetenz "Umweltverträglichkeitsprüfung" jedenfalls ein Koordinationsbedürfnis zwischen Bund und Ländern verbleiben wird, wenn im Hinblick auf die Berücksichtigung ein einheitliches Ineinandergreifen von UVP-Vorschriften und jenen Verwaltungsvorschriften, in welchen die Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt sind, erreicht werden soll. Dies könnte durch eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG erfolgen.

4. Zur rechtstechnischen Gestaltung des Entwurfes

In legistischer Hinsicht fällt auf, daß der Entwurf in vielen Punkten vom Standard der Legistischen Richtlinien 1979 abweicht, wobei es keineswegs nur um Details der formalen Gestaltung geht, sondern auch um prinzipielle Unzulänglichkeiten:

Der Entwurf soll neben der Schaffung eines Stammgesetzes "Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz" bestehende Bundesgesetze ändern. Dies kommt im Titel nicht zum Ausdruck, was zu sogenannten "leges fugitivae" führt.

- 9 -

Die Gliederung einer Vorschrift in Artikel ist grundsätzlich nur für Novellen vorgesehen; ausnahmsweise könnte sie dann erfolgen, wenn als Art. I eine Kompetenzbestimmung vorangestellt wird (vgl. aber unten). Korrekter Weise wäre der Entwurf, da er prinzipiell als Einführung eines Stammgesetzes anzusehen ist, in Abschnitte zu gliedern, wobei der erste Abschnitt entsprechend zu bezeichnen wäre. Als besonderer Mangel erscheint, daß der Entwurf die Paragraphenzählung zweimal beginnt; es existierten also zweimal ein "§ 1" etc.

Die Zitierweise wäre ebenfalls dem legistischen Standard anzupassen: Dies betrifft insbesondere die Setzung von Punkten nach der Paragraphenbezeichnung (den §§ 1 bis 16 fehlt der Punkt, ab § 17 ist er vorgesehen), die Gestaltung von Novellierungsanordnungen (keinesfalls kann von Bundesgesetzen "in der geltenden Fassung" die Rede sein), die Zitierung von Rechtsvorschriften (Art. II § 1 setzt das zu novellierende zitierte Gesetz unzutreffenderweise nicht in den Genitiv), die Setzung von Abkürzungspunkten (im Entwurf uneinheitlich gehandhabt), die Zitierweise des Bundesgesetzblattes u.a.m.

Der Verfassungsdienst ist weiters davon geleitet, daß die notwendige Änderung des B-VG in der Form einer besonderen B-VG-Novelle vorgenommen wird, die zwar mit dem Gesetz gekoppelt, d.h. in einem Stück des BGB1. enthalten sein könnte, aber nicht in den Entwurf integriert wird. Davon gehen offensichtlich auch die Entwurfersteller aus.

Die Gestaltung des Entwurfes mittels "Anhängen" ist von äußerst zweifelhaftem Wert. Soweit der Gesetzgeber Anordnungen treffen will, sollten diese in einer eindeutig normativen Weise getroffen und in die Bestimmungen selbst integriert werden, was freilich einen anderen Aufbau des Gesetzentwurfes bedingen würde. Sollte es sich hingegen bloß um eine beispielsweise Darlegung handeln, wäre zu überlegen,

- 10 -

die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wiederzugeben.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In juristischer Hinsicht sollte der undeutliche Ausdruck "Inangriffnahme" durch ein präziseres Wort ersetzt werden. Der hier gemeinte Zeitpunkt wird auch im Lichte der Erläuterungen zu § 1 nicht deutlicher, wenn von der "Ausführung" prüfpflichtiger Vorhaben die Rede ist. § 3 Abs. 6 deutet in die Richtung, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls vor der Erlassung der jeweils erforderlichen Bewilligungen stattzufinden hat. Aus dem Entwurf geht aber nicht hervor, ob der Projektwerber die Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Antragstellung in den einzelnen Verwaltungsverfahren zu veranlassen hat oder ob es ihm verwehrt sein soll, faktische Akte auf der Grundlage bereits erteilter Bewilligungen zu setzen, bevor die Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat.

In sprachlicher Hinsicht sollte die Bestimmung verbessert werden: "Vorhaben, deren Art, Größe oder Standort erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, sind auf ihre Verträglichkeit mit der Umwelt zu überprüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ..." (Der zweite Satz sollte den Zeitpunkt enthalten. Die Wendung "nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" ist inhaltslos, der Ausdruck "insbesondere" in der ersten Zeile sollte entfallen, da - bei sonstiger Bedenklichkeit im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG - weitere Faktoren, die die Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen sollen, nicht vorstellbar sind).

- 11 -

Zu § 2:

In Z 1 dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß die Auswirkungen des Vorhabens "zu bewerten" sind. Hier sollte zum Ausdruck gebracht werden, nach welchem Maßstab dies zu geschehen hat.

In den Z 3 und 4 sollte geregelt werden, ob die Darlegung der Vor- und Nachteile im Hinblick auf die in Z 1 lit.a bis e genannten Kriterien oder auch im Hinblick auf andere Ziele (z.B. solche wirtschaftlicher Art) erfolgen soll.

Z 4 lässt den Fall ungeregelt, daß ein Vorhaben nach mehreren Gesetzen genehmigungspflichtig ist, jedoch nur eines davon die Möglichkeit einer Enteignung vorsieht.

Zu § 3:

In Abs. 1 dieser Bestimmung erscheinen die Worte "im Rahmen des jeweils angegebenen Verwaltungsverfahrens" unklar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll nach dem Entwurf nämlich einerseits ein relativ eigenständiges Verfahren sein. Nähme man diese Worte ernst, so könnte andererseits ohne die hiefür erforderliche Kompetenzgrundlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben, deren Genehmigung in den Vollzugsbereich der Länder fällt, nicht durchgeführt werden.

In Abs. 1 ist auch die Wendung "unbeschadet des § 5" entbehrlich, da § 5 (Abs. 3!) eindeutig die speziellere Norm ist. In sprachlicher Hinsicht sollte die Bestimmung wie folgt eingeleitet werden, wobei die Problematik der Verweisung auf den "Anhang I" hier außer Betracht bleibt: "Öffentliche und private Vorhaben, soweit sie im Anhang I genannt sind, unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung".

- 12 -

Zu den Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 vgl. die kompetenzrechtlichen Ausführungen oben. Die Abs. 2 und 3 erscheinen für Grundsatzbestimmungen jedenfalls überdeterminiert. Allenfalls wären entsprechende Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung aufzustellen.

In Abs. 6 sollte normiert werden, daß das Ermittlungsverfahren im Rahmen des Genehmigungsverfahren in einer Weise zu gestalten ist, welche es ermöglicht, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. So könnte etwa normiert werden, daß eine abschließende mündliche Verhandlung im Genehmigungsverfahren erst durchgeführt werden darf, wenn das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 10 vorliegt.

Die Formulierung, daß "gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen nicht zur Kenntnis genommen werden" dürfen, erscheint wenig glücklich. Der letzte Halbsatz des Abs. 6 sollte vielmehr wie folgt lauten: "... nicht erteilt und kommt gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen, welche auf die Verwirklichung des Vorhabens abzielen, keine rechtliche Wirkung zu."

Da es sich bei Abs. 6 um eine materiellrechtliche Vorschrift handelt, kann sich diese Bestimmung in verfassungskonformer Weise nur auf jene Bewilligungen, Genehmigungen und Anzeigen beziehen, welche in Angelegenheiten vorgesehen sind, deren Regelung dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zusteht.

Zu § 4:

Abs. 1 dieser Bestimmung regelt bloß die Form der Einleitung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens bei Vorhaben, für welche eine UVP "nach diesem Gesetz erforderlich" ist. Die Form der Einleitung des UVP-Verfahrens sollte jedoch auch für jene Fälle geregelt werden, in welchen eine UVP nach anderen Vorschriften durchzuführen ist (vgl. § 3 Abs. 2, 3 und 4 des Entwurfes). Um eine verfassungsrechtlich bedenkliche

- 13 -

Vermischung der Vollzugsbereiche von Bund und Ländern zu vermeiden, sollte für diese Fälle normiert werden, daß die Umweltverträglichkeitserklärung unmittelbar dem Landeshauptmann vorzulegen ist.

In sachlicher Hinsicht ist nicht einsichtig, weshalb die in Anhang II normierten Erfordernisse für die Umweltverträglichkeitserklärung gem. § 5 Abs. 2 des Entwurfes bloß dann zur Anwendung kommen sollen, wenn dies von Organen, die vom Bund und vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen, beantragt wird. Dies von Anträgen von - möglicherweise demokratisch nicht legitimierten und dem Gesetzgeber nicht verantwortlichen - Organen abhängig zu machen, erscheint nämlich unter dem Gesichtspunkt der Art. 7 und 18 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich, zumal Umweltanwaltschaften oder vergleichbare öffentliche Institutionen nicht in allen Bundesländern eingerichtet sind. Der Text des Anhangs II sollte vielmehr in den Abs. 2 integriert und als objektive Anforderung an die Umweltverträglichkeitserklärung formuliert sein (vgl. oben).

Die Wendung "im Verordnungsweg" sollte durch die Normierung des zur Verordnungserlassung zuständigen Organes ergänzt werden. Überhaupt sollte die Verordnung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG gesetzlich determiniert werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 ist die Formulierung "Organe, die vom Bund und vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen" unklar und sollte im Sinne des Art. 18 B-VG genauer determiniert werden.

Statt "Genehmigung bzw. Bewilligung" sollte es heißen: "Genehmigung oder Bewilligung".

- 14 -

In Abs. 2 sollte die unbestimmte Voraussetzung, daß die Anträge der Umweltverträglichkeitserklärung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung "nicht ausreichend" sind, durch die Anordnung ersetzt werden, daß der Landeshauptmann die Vorlage weiterer Angaben vorzuschreiben hat, wenn die Umweltverträglichkeitserklärung den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 (oder aber des Anhanges II) nicht entspricht. Hierzu sollte der Landeshauptmann nicht bloß auf Antrag eines der in Abs. 1 genannten Organe, sondern auch von Amts wegen verpflichtet sein (siehe hierzu auch die Bemerkung zu § 4).

Auch sollte im Sinne des Art. 18 B-VG genauer angegeben werden, in welchen Einzelfällen und im Hinblick auf welche Kriterien die Vorschreibung der Vorlage weiterer Angaben "unverhältnismäßig ist".

In Abs. 3 sollte die zur Erlassung der hier vorgesehenen Verordnung zuständige Behörde genannt werden. Auch sollten die Worte "im Verordnungsweg erlassen" aus sprachlichen Gründen durch die Worte "durch Verordnung festgelegt" ersetzt werden.

Da bei Vorhaben, mit denen keine oder nur geringfügige Auswirkungen im Sinn des § 2 des Entwurfes verbunden sind, schon gemäß § 1 des Entwurfes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erscheinen in Abs. 3 die Worte "keine oder nur geringfügige oder" entbehrlich.

Die in Abs. 3 enthaltene Voraussetzung, daß Auswirkungen im Sinne des § 2 "in den noch durchzuführenden Verwaltungsverfahren ausreichend beurteilt werden können", und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher zu entfallen hat, sollte im Sinne des Art. 18 B-VG genauer determiniert werden. Insbesondere ist hier die Bedeutung des Wortes "ausreichend" nicht klar.

- 15 -

Zu § 6:

Da in Abs. 1 offensichtlich nicht an die Erlassung eines Feststellungsbescheides gedacht ist, sollte die Formulierung "stellt der Landeshauptmann fest" durch eine andere Formulierung ersetzt werden.

In Abs. 2 sollte die Bezirksverwaltungsbehörde nicht nur zur Bekanntgabe sondern auch zu einer kurzen Beschreibung des Vorhabens verpflichtet werden.

Zu § 7:

Auch hier sollte die Formulierung "stellt der Landeshauptmann fest" entfallen. Die Bestimmung sollte vielmehr wie folgt eingeleitet werden: "Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines benachbarten Staates haben könnte ...".

Die Wendung "oder stellt ein benachbarter Staat einen diesbezüglichen Antrag" sollte entfallen, da dadurch einem benachbarten Staat die Rechtsstellung einer Partei im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren eingeräumt würde. Hierzu ist zu bemerken, daß eine solche Regelung durch Art. 7 der EG-Richtlinie nicht geboten ist. Ihre Anwendbarkeit hätte zur Voraussetzung, daß sich ein anderer Staat in Wahrnehmung seiner öffentlichen Interessen der österreichischen hoheitlichen Jurisdiktionsgewalt unterwirft. Dies würde aber dem völkerrechtlichen Grundsatz der gleichen Souveränität der Staaten, welcher gemäß Art. 9 Abs. 1 B-VG einen Bestandteil des Bundesrechts bildet, widersprechen.

Die Wendung "benachbarter Staat" ist im übrigen unklar. Es könnten damit an Österreich angrenzende Staaten gemeint sein oder Staaten, die in einem geographischen Sinn der Stätte des Vorhabens "benachbart" sind. In jedem Fall muß in gleichheitsrechtlicher Sicht darauf geachtet werden, daß nicht ein Staat, der zwar nicht benachbart, wohl aber betroffen ist,

- 16 -

schlechter gestellt wird, als ein Staat, der "benachbart" ist. Weiters hätte es zu heißen: "Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten". Der letzte Satz dieser Bestimmung lässt es letztlich offen, ob besondere staatsvertragliche Regelungen vorgehen oder kumulativ zur Anwendung kommen sollen.

Zu § 8:

Im Abs. 1 zweiter Satz sollte das Wort "sonstigen" entfallen, da die Mitwirkung am Genehmigungsverfahren oder die Beteiligung an der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung als solche keinen Befangenheitsgrund darstellt. Bereits das AVG 1950 enthält Regelungen betreffend die Auswahl und Befangenheit von Sachverständigen (§§ 52, 53). Aus dem Entwurf wird nicht klar, in welcher Hinsicht von diesen abgewichen werden soll. Im letzten Satz des Abs. 1 sollte statt des Wortes "bestellen" das Wort "entsenden" verwendet werden.

Im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der EG-Richtlinie sollte in § 6 Abs. 3 das Stellungnahmerecht der Behörden gemäß § 6 Abs. 1 ausdrücklich hervorgehoben werden.

In sprachlicher Hinsicht sollte es in etwa lauten: "Zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Landeshauptmann nach Anhörung des Bundesumweltamtes geeignete Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens zu bestellen...". Abs. 2 könnte wie folgt formuliert werden: "Bei der Auswahl der Sachverständigen sind einschlägige Erfahrungen im Bereich von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Weiters ist zu prüfen, ob anderweitige Verpflichtungen dieser Personen einer fristgerechten Durchführung des Auftrages entgegenstehen könnten."

Absatz 3 ist entbehrlich und sollte entfallen.

- 17 -

Zu § 9:

Es stellt sich die Frage, welche rechtliche Bedeutung der Regelung zukommen soll, daß die Sachverständigen "in ihrer Gesamtheit eine Projektgruppe" bilden. Sollte die "Projektgruppe" nicht für eine besondere Zurechnung von Zuständigkeiten dienen, erscheint die Konstruktion als überflüssig. Andernfalls hätte der Gesetzentwurf aber nähere Anordnungen über das Innenverhältnis zu treffen.

Zu § 10:

In Abs. 1 erster Satz sollte nach dem Wort "Umweltverträglichkeitserklärung" die Worte ", der eingelangten Stellungnahmen" eingefügt werden.

Zu § 11:

In Abs. 1 wäre die Österreichische Staatsdruckerei korrekt zu benennen. Der zweite Satz dieser Bestimmung sollte überarbeitet werden: Wenn das Umweltverträglichkeitsgutachten veröffentlicht wird, ist es überflüssig, ein "Recht" auf Erwerb dieses Berichtes gesetzlich zu normieren. Der eigentliche rechtliche Gehalt dieses Satzes ist die Preisregelung.

Vor dem letzten Satz des Abs. 2 sollte folgender Satz eingefügt werden: "Beim Erörterungstermin hat jedermann die Möglichkeit sich zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu äußern."

Zu § 12:

Zu dieser Bestimmung vgl. zunächst die allgemeinen Ausführungen.

Die in Abs. 1 und 2 normierte Verpflichtung der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Behörde, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, kann sich in verfassungskonformer Weise nur auf jene Angelegenheiten beziehen, welche in Gesetzgebung dem Bund zustehen.

- 18 -

Die in Abs. 3 vorgesehene Entscheidungskonzentration beim Landeshauptmann kann bewirken, daß der Instanzenzug "abgeschnitten" wird. Aus sachlichen Gründen sollte daher eine Regelung getroffen werden, nach welcher der Instanzenzug nicht kürzer ist, als in den Fällen, in welchen ein Vorhaben einer UVP nicht unterliegt.

Es sollte klargestellt werden, ob sich an der Parteistellung der Parteien in den sektoralen Verfahren durch die Entscheidungskonzentration etwas ändern soll.

Zu § 13:

Da die Einräumung des Berufungsrechts dem Materiengesetzgeber zusteht, erscheint diese Regelung nur in Bezug auf jene Bewilligungsverfahren verfassungskonform, in welchen dem Bund die Zuständigkeit zur Festlegung der Genehmigungsvoraussetzungen zukommt.

Vergleiche im übrigen die allgemeinen Bemerkungen über den Nachteil dieses Modells gegenüber dem Konzept "Bürgerbeteiligung". In Abs. 2 findet sich wieder die zu vermeidende Wendung "im Verordnungsweg".

Zu § 14:

In Abs. 1 zweiter Satz hätte es statt "abzuführen" besser zu lauten: "zu leisten".

Zu § 15:

Mit Abs 1 dieser Bestimmung soll offensichtlich angeordnet werden, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur bei Vorhaben durchzuführen ist, welche durch behördlichen Bescheid zu genehmigen sind, sondern auch dann, wenn der für die rechtliche Verwirklichung maßgebliche Verwaltungsakt in Form eines Verordnung erfolgt. Dies ist grundsätzlich zu

- 19 -

befürworten. Aus sachlichen Gründen erscheint es jedoch nicht gerechtfertigt, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dabei bloß für solche Vorhaben vorzusehen, welche durch Trassenverordnungen nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und nach dem Hochleistungsstreckengesetz rechtlich verwirklicht werden. Diese Einschränkung sollte daher entfallen.

Vielmehr sollte in dieser Bestimmung in genereller Form die Art und Weise der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall geregelt werden, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit einem Verordnungserlassungsverfahren durchgeführt wird. In dieser Hinsicht läßt der Entwurf die Frage unbeantwortet, wie und durch wen die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuleiten ist. Eine bloße Verweisung auf die §§ 5 bis 11 des Entwurfes reicht hiefür nicht aus, weil damit ungeregelt bleibt, wer die Umweltverträglichkeitserklärung einzubringen hat.

Die Anordnung, vor der Erlassung welcher Verordnungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sollte aus systematischen Gründen hier entfallen und an anderer Stelle erfolgen, zumal sie bezüglich der Erlassung von Verordnungen nach dem Bundesstraßengesetz ohnehin schon in Z.6 des Anhanges I des Entwurfes enthalten ist.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sollen offensichtlich bei der Erlassung von Verordnungen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben, da § 12 des Entwurfes hier nicht anwendbar sein soll. Eine solche Regelung kann nach Auffassung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst sachlich nicht gerechtfertigt werden, weil sich Vorhaben, deren rechtliche Verwirklichung in Form von Verordnungen erfolgt, bezüglich der Erheblichkeit ihrer Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 des Entwurfes von den in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Vorhaben nicht unterscheiden. Dabei wird nicht übersehen, daß

- 20 -

§ 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 bereits das Kriterium der Umweltverträglichkeit enthält. Dies ist aber nicht in allen hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Fall.

Auch sollte in Abs. 1 das Bundesstraßengesetz als "Bundesstraßengesetz 1971" zitiert werden.

In Abs. 2 sollte nicht grundsätzlich auf die Anwendbarkeit einzelner Verfahrenselemente der Umweltverträglichkeitsprüfung (etwa auf die Veröffentlichung von Umweltverträglichkeitserklärung und Umweltverträglichkeitsgutachten, das allgemeine Begutachtungsrecht und die Möglichkeit eines öffentlichen Erörterungstermines) verzichtet werden.

Jedenfalls sollte aber im Sinne des Art. 18 B-VG deutlicher ausgesprochen werden, unter welchen Voraussetzungen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Begutachtung vorliegt.

Z 1 des Anhanges II sollte es statt "psychischen" "physischen" heißen.

6. Zu den Erläuterungen

Im dritten Absatz auf Seite 21 sollte es statt "Environmental Agency" "Environmental Protection Agency" heißen.

Dieser Stellungnahme ist auch die Stellungnahme der Sektion IV des Bundeskanzleramtes angeschlossen.
Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates.

10. Juli 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

E.d.R.d.A.:
20.9.99

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umweltverträglichkeit

1. Der vorgelegte Entwurf entspricht nicht der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG). Eine EG-Konformität wäre aber unbedingt anzustreben; u.a. auch deshalb, weil der Entwurf im Inhalt restriktiver ist, als die EG-Richtlinie. In Anbetracht der politisch vielzitierten Voreiterrolle Österreichs in Angelegenheiten des Umweltschutzes gegenüber anderen Staaten, insbesondere den EG-Mitgliedstaaten, erscheint dies eher negativ.

Im besonderen betrifft dies:

Wesen der UVP

Die EG-Richtlinie gliedert die UVP in drei Phasen:

1. Vorlage der Angaben des Projektträgers (Umweltverträglichkeitserklärung)
2. Informations- und Konsultationsprozeß (Öffentlichkeitsbeteiligung)
3. Bewertung der eingeholten Angaben des Projektträgers und der zusätzlichen Informationen.

Die Entscheidung selbst gehört nach der EG-Richtlinie nicht mehr zur UVP.

Der Entwurf des BMUJF weicht von diesem Verständnis der UVP ab. Die Umweltverträglichkeitserklärung wird nicht als Bestandteil der UVP betrachtet. Das Schwergewicht liegt bei dem Entwurf auf dem Gutachten einer weitgehend autonomen Gruppe von Sachverständigen, die vom Landeshauptmann bestellt werden soll. Die UVP soll nicht – wie nach der EG-Richtlinie – mit einer naturwissenschaftlichen Gesamtbeurteilung des Projektes enden, sondern die sektoralen Verwaltungsverfahren und Entscheidungen ersetzen.

Projekte

Projekte bestimmter Klassen, die jedenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sind im Anhang I der EG-Richtlinie angeführt und jedenfalls einer UVP zu unterziehen.

Projekte der im Anhang II aufgezählten Klassen sind gemäß Art. 4 Abs. 2 einer UVP zu unterziehen, "wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern". Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, bestimmen oder Kriterien und/oder Schwellenwerte aufstellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche von den Projekten des Anhangs II einer Prüfung unterzogen werden soll. Die Richtlinie überläßt somit den Mitgliedstaaten die Beurteilung, ob und gegebenenfalls bei welchen Kriterien oder Schwellenwerten ein solches Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Im Interesse eines präventiven Umweltschutzes ist es nicht zweckmäßig, daß nur wenige Projekte des Anhangs II einer UVP unterzogen werden. Beispielsweise unterliegen nach Anhang II grundsätzlich alle Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll der UVP. Der Ministerialentwurf unterwirft aber nur Deponien für gefährliche Abfälle der UVP. Die EG-Richtlinie bezieht grundsätzlich auch Feriendorfer und Hotelkomplexe in die UVP ein.

Der Ministerialentwurf lädt die Landesgesetzgebung lediglich ein, in den Bereichen des Baurechts, der Raumordnung, des Landesstraßenrechts, des Naturschutzrechts und des Bodenschutzrechts die Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes durch Landesgesetze zu begründen. Kommen die Landesgesetzgeber dieser Einladung nicht nach, werden wichtige Bereiche aufgrund der Landeskompétenz ausgeklammert. Diese Regelung ist nicht richtlinienkonform.

Angaben des Projektträgers

Der Entwurf des BMUJF schränkt die Informationspflichten der Projektträger auf die Mindestinformationen ein und stellt es dem Verordnungsgeber frei, nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese Regelung entspricht nicht dem Art. 5 der EG-Richtlinie, wonach grundsätzlich alle im Anhang III genannten Angaben vorzulegen sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der EG-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten jedenfalls dafür Sorge zu tragen, daß der Genehmigungsantrag und alle eingeholten Informationen der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und daß die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor Durchführung des Projektes dazu zu äußern. Der Ministerialentwurf gibt jedermann das Recht, zum Antrag und zur Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen. Die Umweltverträglichkeitsgutachten sind hingegen zwar zu veröffentlichen und im Rahmen eines Erörterungstermins vorzustellen, aber ein Recht auf Stellungnahme dazu ist nicht vorgesehen.

2. Im vorgesehenen Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bestehen Unklarheiten hinsichtlich Landeskompaktenzen.
3. Die Entscheidungskonzentration beim Landeshauptmann (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) ist eine grundlegende Neuerung des Verfahrensrechts und bedarf einer Verfassungsänderung. Auch ist zu bedenken, daß durch sie in Hinkunft kein Großvorhaben ohne Zustimmung des Landeshauptmannes möglich wäre.
Die negativen Konsequenzen, die eine solche Regelung für den Instanzenzug und damit für den Rechtsschutz hat, werden offensichtlich zu wenig bedacht und bleiben in den Erläuterungen unerwähnt.
Ein weiteres Argument gegen diese Entscheidungskonzentration ist, daß der Bund in den letzten Jahren bedeutende Anstrengungen unternommen hat, um in Umweltfragen mehr Kompetenzen zu erhalten, und mit dieser Vorgangsweise das Gegenteil erreicht wird.
4. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Entwurf sehr umfassend gesehen, sie sieht aber keine Raumverträglichkeitsprüfung und keine Bedarfsprüfung vor.

Die mit der Raumplanung zusammenhängende Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) zielt - entsprechend dem Wesen echter Planung - auf eine umfassende Abwägung aller berührten Belange ab. Damit werden auch Fragen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens, der Bedarfsprüfung, einbezogen. Die für die RVP zentrale Frage der Standort-(Trassen-)wahl stellt den zeitlich frühesten Aspekt einer Projektbeurteilung dar und dient damit am ehesten dem umweltpolitischen Anliegen der Prävention.

Die RVP beurteilt Projekte u.a. anhand vorhandener bzw. vorgesehener Nutzungen. Die Aspekte der Umwelt sind dabei wohl enthalten. Aber insgesamt geht es vor allem um den Umgang mit Nutzungskonflikten und deren Bewältigung. Bei der UVP ist die zentrale Aufgabe die Feststellung und Minimierung des Risikos. Es geht nicht um die Suche nach einem "Optimum" sondern um die Minimierung von Umweltschäden.

Eine Kombination der RVP mit der UVP wäre anzustreben, einerseits im Interesse einer umfassenden Beurteilung von öffentlichen und privaten Projekten, andererseits, um die Kosten, die dem Träger von Projekten und indirekt der öffentlichen Hand durch mangelhafte Planungen und falsche Standortentscheidungen entstehen können, zu minimieren.

Die im Entwurf des BMUJF enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen, wie "bei Vorhaben, zu deren Gunsten gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung vorgesehen ist, die Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten darzulegen" (Art. I § 2) oder im Umweltverträglichkeitsgutachten "Aus sagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Raumordnungsplänen zu machen" (Art. I § 10) zielen zwar in diese Richtung, sie genügen aber keineswegs den Inhalten einer RVP.

Die ÖROK und deren Gremien, insbesondere der Unterausschuß "Boden", befassen sich derzeit mit dem Thema der Einführung einer formellen RVP und dem inhaltlichen Bezug zur UVP. Im Interesse einer abgestimmten und koordinierten Vorgangsweise wären daher diese Ergebnisse abzuwarten.

Auf der Grundlage dieser von der ÖROK vorgelegten Ergebnisse wären dann weitere kompetenzrechtliche Überlegungen anzustellen. Dies ist erforderlich, da sowohl die Raumplanung und der Umweltschutz in die Länder- und die Bundeskompetenzen fallen und die inhaltlich getrennt angeführten Prüfungsverfahren (z.B. Gewerbe- und Wasserrechtsverfahren, aber auch die getrennten Verfahren der RVP und UVP) immer weniger dem fachübergreifenden Charakter derartiger Problemstellungen entsprechen. Es erscheint daher notwendig, sich mit Änderungen im Kompetenzwesen und mit neuen Wegen im Verwaltungsverfahren auseinanderzusetzen sowie neue Strategien zu entwickeln.

TV: 0853 A (S. 5-9)